

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Detmold, 26.07.2022

Flurbereinigung Großeneder Börde

Az.: 33 – 81105 Sch. O. 17

Öffentliche Bekanntmachung

Vorlage der Ergebnisse Wertermittlung Nachtrag I (Auslegung) Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse Wertermittlung Nachtrag I

In der Flurbereinigung Großeneder-Börde liegen die Ergebnisse des Nachtrags I der Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹⁾ in der Zeit vom

15. August bis zum 26. August 2022

nach telefonischer Terminvereinbarung

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Auslegung). Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse des Nachtrags I für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses anwesend sein. Auf Grund der Corona-Lage, wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Nach der Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse des Nachtrags I der Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Diese Termine finden statt vom

05. September 2022 – 16. September 2022

nach telefonischer Terminvereinbarung

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse des Nachtrags I der Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses im Einzelnen erläutert. Auf Grund der Corona-Lage, wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Einwendungen gegen die Ergebnisse des Nachtrags I der Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses können in diesem Anhörungstermin oder schriftlich bis zum 16. September 2022 bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung des Nachtrags I der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist, sondern dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse des Nachtrags I Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Beteiligten offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Nachtrags I Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung des Nachtrags I der Wertermittlung für die Flächen des 6. Änderungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist.

Allgemeine Hinweise:

Grundlage für die Einstufung der Grundstücke in Wertmerkmale (Nutzungsarten) und Wertklassen ist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Wertermittlungsrahmen, der mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und Vertretern der für die Landwirtschaft zuständigen Gremien abgestimmt wurde.

Sollten Beteiligte verhindert sein, kann diese sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vertretung hat eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht hier nicht schon vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von dem/r Ortsvorsteher/in, der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Zur Legitimation, d. h. zur Feststellung der Erben von verstorbenen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten, bitte die erforderlichen Urkunden, wie eröffnete Testamente, Erbscheine, Auszüge aus dem Grundbuch zum Termin mitbringen.

Im Auftrag

gez. Simon
(RVR Simon)

¹⁾ In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. Seite 2794).